

JOHANN EEKHOFF

## Die Rentenpolitik aus dem Blickwinkel der Wirtschaftspolitik

### A. Einführung

Herr Kollege Merten hat die verfassungsrechtliche Einbindung der Alterssicherung beleuchtet. Die gemeinsamen Wurzeln für die Abgrenzung der Staatstätigkeit von der privaten Wirtschaftstätigkeit liegen in der Rechtsphilosophie. Die Ordnungspolitiker in den Wirtschaftswissenschaften haben sich intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, nach welchen Grundsätzen der Rechtsrahmen für das Wirtschaftssystem gestaltet werden sollte. Am bekanntesten sind die von Walter EUCKEN formulierten konstituierenden Prinzipien des marktwirtschaftlichen Systems wie z. B. die freie Preisbildung, Vertragsfreiheit, Privateigentum und Sicherung des Wettbewerbs.

Analog zu diesen Regeln für die Wirtschaftspolitik bzw. für ein marktwirtschaftliches System kann man Regeln für die Sozialpolitik formulieren. Da mit dem Begriff „sozial“ besonders großzügig umgegangen wird, erscheint es zweckmäßig, sich darauf zu verständigen, was der Kern der Sozialpolitik sein sollte. Hier kann ich mich der Formulierung von Herrn Merten voll anschließen, der dazu folgendes ausführte: „Fürsorge für Hilfsbedürftige gehört nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichts zu den ‚selbstverständlichen‘ Pflichten des Sozialstaates, so dass der Staat verfassungsrechtlich gehalten ist, denjenigen Personen, die sich nicht selbst unterhalten können und auch von anderer Seite keine Hilfe erhalten, „die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu sichern.“ Als sozial können danach nur Leistungen und Maßnahmen angesehen werden, die den schwächsten Gliedern der Gesellschaft zugute kommen.

Eine Mindestabsicherung wird von den Ökonomen in gleicher Weise für notwendig gehalten wie von den Staatsrechtlern. Daraus lassen sich einige Grundsätze für die konkrete Sozialpolitik ableiten:

- Prüfung der Bedürftigkeit, d. h. es muss im Einzelfall festgestellt und in vertretbaren Zeitabständen überprüft werden, ob der Bürger tatsächlich auf die Hilfe der Gesellschaft angewiesen ist.
- Subsidiaritätsprinzip, d. h. die Hilfen sollen erst einsetzen, wenn der Bürger alle eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, und sie sollen so angelegt sein, dass er möglichst in die Lage versetzt wird, die Hilfsbedürftigkeit zu überwinden.
- Gleichbehandlungsprinzip, d. h. zwischen Menschen mit gleichen sozialen und wirtschaftlichen Merkmalen darf grundsätzlich nicht diskriminiert werden.

- Keine Maßnahmen zulasten künftiger Generationen, d. h. die Kosten gegenwärtiger sozialer Leistungen dürfen nicht in einer Weise auf künftige Generationen verlagert werden, dass den Nachkommen größere Belastungen zugemutet werden als der gegenwärtigen Generation.

Legt man diese Prinzipien zugrunde, dann zeigt sich, dass in Deutschland im wesentlichen nur die Sozialhilfe und das Wohngeld als echte Sozialsysteme angesehen werden können. Obwohl die gesetzliche Rentenversicherung immer wieder zu den Sozialsystemen gezählt wird, ist sie zutreffender und dem Namen entsprechend als Versicherung zu bezeichnen. Denn: Wer keine Beiträge in das Rentensystem eingezahlt oder Ansprüche aufgrund von Kindererziehung erworben hat, erhält keine Rente, auch nicht bei Bedürftigkeit. Die Höhe der Rentenzahlungen richtet sich grundsätzlich nach der Höhe der Beiträge, nicht nach der Bedürftigkeit. Von einem Sozialsystem im Sinne einer allgemeinen Fürsorge für Personen, die der Hilfe bedürfen, kann nicht die Rede sein.

Diese Einschätzung schmälert nicht das Verdienst der Bismarckschen Einführung von Versicherungen gegen die wichtigsten Lebensrisiken. Hauptzweck der Versicherungspflicht ist aber die Absicherung gegen Risiken durch eigene Versicherungsbeiträge. Die Versicherungen, insbesondere die gesetzliche Krankenversicherung, sind zwar mit Umverteilungselementen durchsetzt. Diese gutgemeinten punktuellen Regelungen entsprechen aber nicht den oben genannten Grundsätzen der Sozialpolitik und sie führen zunehmend dazu, den eigentlichen Zweck der Versicherungen zu gefährden.

## B. Regeln für die Altersvorsorge

Die gesetzliche Rentenversicherung wird nicht als ein Instrument angesehen, das ausschließlich oder vorrangig einer sozialen Mindestabsicherung dient. Vielmehr besteht die Vorstellung, wer mehr zu dem System beitrage, solle auch mehr erhalten. Die Solidarität innerhalb des Systems bezieht sich auf den Ausgleich der Einkommensrisiken aufgrund der unterschiedlichen Lebensdauer der Mitglieder. Die Beiträge richten sich nach der erwarteten Lebensdauer; die Rente wird entsprechend der tatsächlichen Lebensdauer gezahlt.

Die bestehende gesetzliche Rentenversicherung ist in Schwierigkeiten geraten, obwohl zur Zeit noch eine vergleichsweise günstige demographische Situation besteht. Die Probleme werden sich etwa ab dem Jahre 2010 erheblich verschärfen, wenn sich die Altersstruktur zunehmend verschiebt. Bevor weiter mit kurzatmigen Reparaturen gearbeitet wird, sollten die Grundsätze und die mittelfristig anzustrebenden Ziele diskutiert und festgelegt werden:

- Die *Entscheidungsfreiheit* des einzelnen Bürgers sollte möglichst wenig eingeschränkt werden, d. h. eine Versicherungspflicht muss sich auf das unabweisbar notwendige Maß beschränken. Im übrigen muss der Bürger frei entscheiden können, wie er sein Lebenseinkommen verteilt und welche Formen der Altersvorsorge er wählt.

- Die Entscheidungsfreiheit der Bürger und die *Effizienz der Kapitalanlage* sollten nicht durch eine unmittelbare Förderung oder durch eine steuerliche Begünstigung der Altersvorsorge beeinträchtigt werden.
- Tragendes Prinzip einer Versicherung ist die *Äquivalenz* zwischen Beiträgen und Versicherungsleistungen. Das wird am ehesten gewährleistet, wenn zwischen verschiedenen Versicherungen gewählt werden kann und ein fairer Wechsel möglich ist. Das Prinzip ist aber auch in einem staatlichen Zwangssystem wie der gesetzlichen Rentenversicherung zu beachten.
- Durch die Altersvorsorge sollte die *Mobilität* der Menschen nicht beeinträchtigt werden. Den Arbeitnehmern dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie in anderen Ländern der Europäischen Union und in sonstigen Ländern tätig werden. Die Versicherungen müssen grenzüberschreitend genutzt werden können.
- Die Altersvorsorge sollte *wirtschaftliche Aktivitäten fördern* statt sie zu behindern, d. h. sie sollte keine negativen Anreize auf die Arbeit ausüben. Zu fordern ist vor allem eine Verringerung der hohen Abgabenlast, damit die Beschäftigungschancen verbessert werden und die Ausweichreaktionen in Richtung Schattenwirtschaft abnehmen. Die Altersvorsorgeregelungen dürfen der Wahl unterschiedlicher und flexibler Arbeitszeiten nicht entgegenstehen.
- Die Altersvorsorge braucht ein *hohes Maß an Verlässlichkeit*. Die Versicherungssysteme sollten möglichst frei von politischen Ad-hoc-Eingriffen sein und sich nach verlässlichen Regeln richten. Bei einer Änderung der Regeln muss den Versicherten mit erworbenen Ansprüchen Vertrauensschutz gewährt werden.

Diese Liste von Prinzipien und Zielen mag ergänzt und modifiziert werden. Entscheidend ist, dass die anstehenden Reformen sich an allgemein akzeptierten Grundsätzen orientieren und einem konsistenten Konzept folgen.

## C. Folgerungen für eine Reform der Altersvorsorge

### 1. Zunehmende Lebenserwartung

Die für den einzelnen Menschen erfreuliche Entwicklung, dass die erwartete Lebensdauer zunimmt, wird im Zusammenhang mit der gesetzlichen Rentenversicherung als Belastung empfunden. Bevor es die bestehende Rentenversicherung gab, wurde es als großer Vorteil angesehen, wenn die ältere Generation lange lebte und viele Jahre im Betrieb mitarbeiten konnte. Heute bleibt die Regelaltersgrenze unverändert und das tatsächliche Rentenzugangsalter wird sogar mit staatlicher Förderung herabgesetzt, obwohl die durchschnittliche Lebensdauer in jeder Dekade um etwa 1,4 Jahre zunimmt. Dadurch erhöht sich die Rentenlast für die nachfolgende Generation.

Alternativ zur geltenden Regelung könnte man sich vorstellen, dass bei zunehmender Lebenserwartung ausschließlich die Erwerbsphase verlängert wird, während die Rentnerphase unverändert bleibt. Die Regelaltersgrenze würde entsprechend hinaus-

geschoben. In diesem Fall würde die nachfolgende Generation entlastet. Es liegt also an der Konstruktion der Rentenformel, ob die künftigen Generationen stärker belastet oder entlastet werden. Eine neutrale Regelung würde so aussehen, dass das Verhältnis von Erwerbs- zu Rentnerphase gleich bleibt. Deshalb sollten die Versicherten bei steigender Lebenserwartung etwa zwei Drittel dieser Zeit länger arbeiten und ein Drittel der Zeit zusätzlich Rente beziehen. Die Regelaltersgrenze müsste also um etwa zwei Drittel der steigenden Lebensdauer angehoben werden. Dahinter steht das Prinzip, dass die Beitragssätze wegen der veränderten Lebenserwartung nicht steigen sollten, dass also die künftige Generation keine höheren Lasten tragen sollte als die gegenwärtige.

Der Einwand, es gäbe nicht genug Arbeitsplätze, wenn das Rentenalter angehoben würde, kann nicht akzeptiert werden. Die einfache Erkenntnis, dass es ein Vorteil sein muss, wenn mehr Menschen mitarbeiten und zusätzliche Güter erstellen, gilt nicht nur für den Familienbetrieb, sondern auch für die Gesamtwirtschaft. Fehler auf dem Arbeitsmarkt, die eine Beschäftigung von Arbeitswilligen verhindern, können nicht dadurch korrigiert werden, dass ein Teil dieser Menschen in Rente geschickt wird. Die Erfahrungen mit der Frühverrentung zeigen, dass dies ein großer Irrtum ist.

Abweichend vom sogenannten Demographiefaktor von 1998, der von der neuen Bundesregierung ausgesetzt wurde, wird hier vorgeschlagen, nicht das Rentenniveau zu verringern, sondern die Regelaltersgrenze anzuheben. Damit soll signalisiert werden, dass die verlängerte Lebensdauer teilweise für eine verlängerte Erwerbsphase genutzt werden sollte. Selbstverständlich hat die Anhebung der Regelaltersgrenze zur Folge, dass zum Zeitpunkt der ursprünglichen Altersgrenze ein geringeres Rentenniveau erreicht wird. Ein weiterer Unterschied dieses Vorschlags zum Demographiefaktor von 1998 besteht darin, dass die Wirkung der zunehmenden Lebensdauer vollständig neutralisiert und nicht zur Hälfte doch noch den künftigen Generationen aufgebürdet wird. Eine höhere Regelaltersgrenze bedeutet nicht zwingend, dass alle Erwerbspersonen bis zum Regelzugangsalter arbeiten müssen. Den Versicherten sollten flexible Möglichkeiten offen stehen, zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt in Rente zu gehen, bereits vorher auf kürzere Arbeitszeiten überzugehen oder über die Regelaltersgrenze hinaus mit verringerten Arbeitszeiten in die Rente „hineinzugleiten“. Für diese individuellen Abweichungen muss es aber versicherungsmathematisch korrekte Zu- und Abschläge geben.

Für eine Reform lässt sich die Empfehlung geben, bei steigender Lebenserwartung die Regelaltersgrenze so anzuheben, dass der Beitragssatz nicht erhöht werden muss. Diese Regel sollte in die Rentenformel eingebaut werden, damit keine Ad-hoc-Korrekturen erforderlich werden, die von der jeweiligen politischen Konstellation – Kassenlage, Wahltermine, Sonderwünsche usw. – abhängig sind. Eine klare Regel, nach der die zunehmende Lebenserwartung zu einem festgelegten Teil zu einer Anhebung der Regelaltersgrenze führt, würde die Berechenbarkeit und Verlässlichkeit der Rentenversicherung verbessern.

## 2. Niedrige Geburtenraten

Die stark gesunkene Geburtenrate wird die gesetzliche Rentenversicherung ab dem Jahr 2010 vor große Schwierigkeiten stellen, weil die erworbenen Rentenansprüche von einer verringerten Anzahl von Erwerbspersonen bedient werden müssen. Bis zum Jahre 2035 wird der Altenquotient sich etwa verdoppeln. Dass es dadurch zu Problemen kommt, ist nicht zwingend, sondern hängt von den speziellen Regelungen des Umlagesystems ab.

Im klassischen Drei-Generationen-Vertrag vor 1889, also vor der Einführung der gesetzlichen Rentenversicherung, haben die Erwerbstätigen ihre eigenen Eltern in deren Rentnerphase unmittelbar versorgt. Diese Leistungen werden in Abbildung 1 durch den mit R gekennzeichneten Pfeil dargestellt. Man kann darin die Gegenleistung für die von den Eltern erfahrene Erziehung sehen. Gleichzeitig erbringen die Erwerbstätigen Erziehungsleistungen für die eigenen Kinder. Dies gilt in Abbildung 1 für die Erwerbspersonen A2 und B2. Dafür erwarten sie später von den Kindern Rentenzahlungen. Wer keine Kinder hatte, wie die Person N2 musste zwar auch Renten an die eigenen Eltern zahlen, hatte aber keine Erziehungsaufwendungen und damit auch keine Rentenansprüche gegenüber der nachfolgenden Generation.

Für Kinderlose gab es mehrere Optionen. Sie konnten Kinder adoptieren; dann waren sie wieder in der gleichen Situation wie Eltern mit leiblichen Kindern. Sie konnten Vermögen bilden und daraus im Alter ihren Lebensunterhalt bestreiten. Oder sie waren auf das Armenhaus, also auf die Hilfe durch die Gesellschaft, angewiesen.

Aber auch wenn Kinder vorhanden waren, brachte die Altersabsicherung über die eigenen Kinder ein hohes Risiko mit sich, weil niemand sicher sein konnte, dass die eigenen Kinder in der Lage sein würden, den Lebensunterhalt der Eltern im Alter zu finanzieren. Behinderungen, Krankheitsfälle, Arbeitsunwilligkeit, Unfälle usw. konnten dazu führen, dass die Renten extrem niedrig ausfielen oder dass gar nichts gezahlt wurde. Um sich gegen den Ausfall der Rente oder gegen besonders niedrige Renten zu schützen, war es sinnvoll, eine Versicherung zu gründen.

In Abbildung 2 zahlen die Erwerbspersonen A2, B2 und N2 in die Rentenversicherung ein. Die Rentner A1, B1 und N1 erhalten ihre Rente nicht mehr unmittelbar von den eigenen Kindern, sondern aus der Rentenversicherung. Auf diese Weise lassen sich die oben genannten Risiken stark einschränken. Man kann zwar nicht den vollen Vorteil behalten, wenn die eigenen Kinder besonders hohe Einkommen erzielen und überdurchschnittlich viel für die Rentner zahlen; aber das Risiko eines weitgehenden Rentenausfalls wird ausgeschlossen.

Ein solches Versicherungssystem ist konsistent, wenn nur die Rentner Leistungen erhalten, die selbst Kinder erzogen haben. Das wird im unteren Teil von Abbildung 2 dargestellt, in der wiederum von den dann Erwerbstätigen A3 und B3 in die Rentenversicherung eingezahlt wird, statt die eigenen Eltern A2 und B2 unmittelbar zu versorgen. Die Person N2 hat zwar früher auch in die Rentenversicherung eingezahlt und damit mittelbar für die eigenen Eltern N1 gesorgt, aber sie hat keine Kinder erzogen. Sie bleibt darauf angewiesen, Vermögen für die eigene Altersvorsorge zu bilden, was

vergleichsweise leicht fällt, weil keine Belastungen durch Kindererziehung anfallen und mehr Zeit für die Erwerbstätigkeit bleibt. Sie erwirbt also keine Ansprüche gegen die Kinder der anderen Familien. Wäre die bestehende Rentenversicherung nach diesen Grundsätzen konstruiert worden, gäbe es keine ernsthaften Schwierigkeiten durch verringerte Geburtenraten.

Tatsächlich erwerben aber die Kinderlosen im bestehenden Rentenversicherungssystem Rentenansprüche gegen die Kinder anderer Personen. Das wird im unteren Teil von Abbildung 3 durch den Pfeil von RV zu N2 dargestellt. Die Kinder A3 und B3 müssen also, wenn sie in die Erwerbsphase kommen, nicht nur ihre eigenen Eltern unterhalten, sondern auch noch die Personen ohne Kinder wie N2. In diesem Fall steigen die Beiträge bei unveränderten Ansprüchen der Rentner um 50%. Wollte man die nachfolgende Generation nicht stärker belasten, könnte man von der Person N2 verlangen, ein entsprechendes Vermögen in die Rentenversicherung einzubringen, aus dem die eigene Rente gezahlt werden könnte. Will man sich diesen Umweg ersparen, wäre es konsequent, die Kinderlosen grundsätzlich auf die eigene Vermögensbildung zu verweisen und ihnen keine Rente aus dem bestehenden System zu zahlen. Das wäre die konsequente Lösung für den undifferenzierten Fall, in dem keine Kinder vorhanden sind und die Kinderlosen sich nicht an der Erziehung der Kinder von anderen Bürgern beteiligen.

Diese vereinfachte Darstellung macht den Konstruktionsfehler der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Einbeziehung der Kinderlosen ohne Rückgriff auf deren Vermögen deutlich. Hier stimmen Leistung und Gegenleistung nicht überein, weil die Kinderlosen sowohl eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten als auch eigenes Vermögen aufbauen und im Alter verbrauchen können. Je geringer die Geburtenrate ist, um so größer wird die Beitragslast für die nachfolgende Generation und um so größer werden die Anreize, sich dieser Last zu entziehen.

Auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene wird dieses Problem mittlerweile erkannt, und es gibt inzwischen eine breite Übereinstimmung, dass wegen der geringen Geburtenraten eine ergänzende Altersvorsorge durch Vermögensbildung erforderlich ist. Geht man von dem Prinzip aus, dass die Belastungen der nachfolgenden Generationen nicht höher sein sollten als für die gegenwärtige, dann müsste etwa ein Drittel der Altersvorsorge in einem kapitalgedeckten Verfahren aufgebaut werden. Dieses Prinzip, das innerhalb einer Familie selbstverständlich sein dürfte, wurde auf der gesellschaftlichen Ebene lange Zeit nicht akzeptiert.

Obwohl die Notwendigkeit der ergänzenden Kapitalbildung inzwischen weitgehend unumstritten ist, bleiben die meisten Empfehlungen auf dieser allgemeinen Ebene stehen, d. h. die Frage, wer zusätzliche eigene Vorsorge treffen muss, wird in aller Regel offen gelassen. Das mag damit zu tun haben, dass die Individualisierung der Aussagen, also die Differenzierung zwischen Personen mit Kindern und ohne Kinder, schnell zu Kontroversen und emotionalen Reaktionen führt. Trotzdem kann man nicht an der Aussage vorbei, dass die Personen mit Kindern, die sowohl Beiträge für die Versorgung der Rentner zahlen als auch die Kosten der Kindererziehung tragen, nicht zusätzlich belastet werden sollten.

Für die weiteren Reformüberlegungen sollte deshalb der Weg, der mit der Anrechnung von Kindererziehungszeiten beschritten wurde, weiter gegangen werden. Man könnte die Anrechnungszeiten schrittweise ausweiten. Damit sollten allerdings keine Beitragszahlungen verknüpft sein, weil diese Zahlungen aus dem Bundeshaushalt die gegenwärtigen Renten erhöhen oder den gegenwärtigen Beitragssatz verringern, nicht aber für die späteren höheren Rentenansprüche angesammelt werden. Aus Steuern finanzierte Beiträge des Staates müssten für die künftig höheren Rentenansprüche angesammelt werden. Die gleiche Wirkung wird erzielt, wenn keine Staatszuschüsse gezahlt und die Steuern entsprechend verringert werden. Dann können diese Mittel privat für die Altersvorsorge gespart werden. Dieser Weg ist vorzuziehen, weil im Umlagesystem kein Vermögen gebildet wird und weil die Abgabenlast ein wenig verringert werden könnte. Die Rentenformel sollte explizite Ansprüche für die Kindererziehung und entsprechend verringerte Ansprüche für Erwerbseinkommen vorsehen. Man sollte auch nicht von einem Bonus zugunsten von Eltern sprechen, weil es keine zusätzlichen künftigen Einnahmen zu verteilen gibt. Grundsätzlich sollten die Ansprüche aus der Kindererziehung den Frauen zuerkannt werden, wobei es den Eltern überlassen bleibt, diese Ansprüche anders aufzuteilen.

Zusätzliche Ansprüche für die Kindererziehung haben bei unveränderten erwarteten Beitragseinnahmen in der Zukunft zur Folge, dass die übrigen Rentenansprüche gesenkt werden müssen. Anders gewendet: Man muss den Kinderlosen und den Eltern mit nur einem Kind klar sagen, dass sie selber zusätzlich vorsorgen müssen, wenn sie keine geringeren Renten als nach den geltenden Regelungen haben möchten. Wegen der Beteiligung der Kinderlosen an einem erheblichen Teil der Kindererziehungskosten, z.B. an den Bildungs- und Ausbildungskosten, sollten sie aber nach wie vor einen Teil der Altersversorgung aus der Rentenversicherung erhalten.

Eine solche Korrektur des Erwerbs von Rentenansprüchen würde das Rentensystem erheblich unempfindlicher gegenüber demographischen Veränderungen machen. Die jetzt angelegte Belastung künftiger Generationen würde stark verringert. Außerdem könnten die Beitragssätze und damit die gesamte Abgabenlast geringer sein. Es könnte sich wieder ein faires Verhältnis von Beiträgen und zu erwartenden Renten entwickeln, so dass die Bestrebungen nachließen, sich aus dem System herauszuziehen. Im übrigen ergäbe sich eine kräftige Entlastung der Familienpolitik, die gegenwärtig auf die Teilenteignung der Familien im Rentensystem reagieren muss. Auch dadurch würde der Bedarf an Umverteilung und an Steuereinnahmen sinken – ein weiterer Weg von der beschäftigungsschädlichen hohen Abgabenlast wegzukommen.

### 3. Zum Umfang der Pflichtversicherung

Bislang galt es als politisches Ziel, mit der gesetzlichen Rentenversicherung den im Erwerbsleben erreichten Lebensstandard auch im Alter zu halten, indem der Staat den Bürger dazu durch eine Pflichtversicherung zwingt. Diese Forderung wurde von den Staatssekretären Rüter und Achenbach noch einmal unterstrichen. Aber auch Herr

Rürup, der zwar feststellte, eine Lebensstandardsicherung sei mit der bestehenden gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr zu gewährleisten, trat dafür ein, dieses Ziel über eine obligatorische kapitalgedeckte Zusatzversicherung anzustreben.

Als Gegenposition wird die Auffassung vertreten, der Staat solle zwar die Bürger dazu verpflichten, das Existenzminimum abzusichern. Darüber hinaus sei der Bürger aber frei, über die Verteilung seines Einkommens im Lebensverlauf zu bestimmen. Herr Merten hat seine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit einer Zwangsversicherung mit erheblichen Zwangsbeiträgen vorgetragen, die dem Bürger die Entscheidung darüber abnimmt, ob er sich während des Erwerbslebens einschränkt, um während des Ruhestands entsprechend mehr Mittel zur Verfügung zu haben, oder ob er während des Arbeitslebens in stärkerem Maße konsumiert und im Alter seinen Lebensstandard einschränkt.

Diese Kontroverse rührt an den Kern der Begründung für eine Versicherungspflicht. Weitgehende Übereinstimmung besteht darin, ein Trittbrettfahrer- bzw. Moral-hazard-Verhalten zu verhindern. Da der Staat jedem Bürger, der verschuldet oder unverschuldet in Not gerät, ein menschenwürdiges Existenzminimum sichert, ist es vorstellbar, dass Bürger, die in der Lage wären, für ihr Alter vorzusorgen, ihr Einkommen in der Erwerbsphase verbrauchen und sich darauf verlassen, dass der Staat sie im Alter auffängt. Die Kosten müssten von den Bürgern getragen werden, die mühsam eine eigene Altersvorsorge aufbauen. Der Anreiz zu einem solchen Verhalten ist besonders groß bei Personen, die durch eigene Anstrengungen nur ein Alterseinkommen erreichen, das unterhalb oder knapp oberhalb des Sozialhilfeniveaus liegt.

Die Rechtfertigung für eine Versicherungspflicht ergibt sich aus der Forderung, dass jeder grundsätzlich für das Alter vorzusorgen hat und nicht der Gesellschaft zur Last fallen soll, wenn er ein ausreichendes Lebenseinkommen erzielt. Über dieses gesellschaftliche Schutzinteresse hinaus ist es schwer, Gründe für einen zusätzlichen Versicherungszwang zu finden und die Entscheidungsfreiheit der Bürger einzuschränken. Man mag zwar darauf verweisen, dass es keine objektiven Kriterien für die Ermittlung des Sozialhilfeniveaus gibt. Aber bei diesen Ermessensentscheidungen geht es immer um einen niedrigen, gerade noch angemessenen Lebensstandard, der weit unter dem Durchschnitt liegt.

Auch das Argument, wer in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt habe, müsse eine Rente erhalten, die deutlich über dem Sozialhilfeniveau liege, trägt nicht. Die Pflicht, soweit wie möglich zunächst selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, gilt für das gesamte Leben. Die Einzahlung in die Rentenversicherung ist grundsätzlich ein Weg, einen Teil des Lebenseinkommens für das Alter zu reservieren. Nur wer es aus eigener Kraft nicht schaffen kann, eine entsprechende Altersvorsorge zu treffen, bekommt von der Gesellschaft so viel dazu, dass er das Sozialhilfeniveau erreicht. Der Bezug von Sozialhilfe setzt voraus, dass zuerst die eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Es gibt keinen Anspruch auf zusätzliche Leistungen gegen die Gesellschaft, wenn es durch eigene Anstrengungen möglich ist, Rentenansprüche zu erwerben, die nur knapp oberhalb der Sozialhilfe oder gerade auf Sozialhilfeniveau liegen.

Unter wirtschaftspolitischen Aspekten besteht ein erhebliches Interesse an geringen Zwangsabgaben, weil jede Zwangsabgabe, für die keine aus der Sicht des Abgabepflichtigen äquivalente Gegenleistung erworben wird, zu Ausweichreaktionen, zu einer ineffizienten Arbeitsteilung und zu Beschäftigungsproblemen führt. Auch aus diesen Gründen sollte keine Lebensstandardsicherung in einem Zwangssystem angestrebt werden.

Mit der Versicherungspflicht wird wie erwähnt ein Trittbrettfahrer-Problem verhindert, das in der Möglichkeit liegt, auf eine eigene Vorsorge zu verzichten und im Alter die Hilfe der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen. Dadurch kann allerdings ein zweites Moral-Hazard-Problem entstehen, das mit zunehmender Abgabenlast an Bedeutung gewinnt. Wenn ein Versicherter nach Abzug aller Steuern und Sozialabgaben nur wenig mehr als die Sozialhilfe übrig behält, mag er es vorziehen, überhaupt nicht mehr zu arbeiten und sowohl in der Erwerbsphase als auch in der Rentnerphase Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen.

Diese Gefahr kann ein weiterer Grund sein, weshalb manche Politiker fordern, dass die Rente, die jemand bezieht, der jahrelang in das Rentensystem eingezahlt hat, auf jeden Fall spürbar höher sein muss als die Sozialhilfe. Sie sprechen von einem Abstandsgebot. Sachlich ist das – wie oben erläutert – nicht gerechtfertigt, weil ein Bürger nur dann Anspruch auf eine soziale Unterstützung hat, wenn er das Existenzminimum aus eigener Anstrengung nicht erreichen kann. Er bleibt aber verpflichtet, auch beispielsweise die Hälfte des Existenzminimums selber zu erarbeiten, wenn er dazu in der Lage ist.

Wenn jemand sich entscheidet, alle Anstrengungen einzustellen, in der Erwerbsphase für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen und auch zumindest teilweise für das Alter vorzusorgen, kann die Gesellschaft dies nicht einfach hinnehmen. Die Versuche, die gegenwärtig unternommen werden, Nichtbeschäftigte durch Lohnsubventionen dafür zu gewinnen, wieder eine offizielle Beschäftigung aufzunehmen, sind grundsätzlich der falsche Weg, weil versucht wird, diesen Personen den Vorteil der Nichtbeschäftigung „abzukaufen“. Hier müsste konsequent nach dem Prinzip verfahren werden, dass derjenige, der seinen Lebensunterhalt von der Gesellschaft bezahlt erhält, der Gesellschaft seine Arbeitskraft zur Verfügung stellen muss. Solange also jemand Sozialhilfe bezieht, kann die Kommune verlangen, dass ihr die Arbeitsleistung grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Wer arbeitsfähig ist und sich dieser Pflicht entzieht, dem kann schon nach geltendem Recht die Sozialhilfe gekürzt oder gestrichen werden.

Neben der Sicherung von Freiheit und Eigenverantwortung der Bürger ist das Entschärfen dieses zweiten Trittbrettfahrer-Problems ein weiterer wichtiger Grund, nur auf einer Versicherungspflicht in Höhe des Existenzminimums zu bestehen und damit die Zwangsabgaben niedrig zu halten. Deshalb sollte das Rentenniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung über einen langen Zeitraum schrittweise in Richtung auf ein Mindestniveau etwa in Höhe des Sozialhilfeanspruchs verringert werden. Die verringerte Beitrags- und Steuerlast würde es den Bürgern erlauben, eigenverantwortlich eine weitergehende Altersvorsorge zu betreiben. Dadurch könnte auf einen großen

Verwaltungsapparat verzichtet werden, der notwendig würde, um die zulässigen Kapitalanlagen für eine Pflichtversicherung abzugrenzen und zu kontrollieren und um sicherzustellen, dass die angesparten Mittel tatsächlich erst ab einem bestimmten Alter und dann nur verteilt über die Jahre verbraucht würden (Verrentungszwang).

#### **4. Hinterbliebenenrenten**

Die Hinterbliebenenrenten werden von den Versicherungsträgern fälschlicherweise als versicherungsfremde Leistungen bezeichnet, für die der Staat aus Steuermitteln Zuschüsse leisten müsse. Niemand wäre aber in dem klassischen Drei-Generationen-Vertrag auf die Idee gekommen, die Mutter habe keinen eigenständigen Versorgungsanspruch erworben, weil sie sich vorrangig um die Erziehung der Kinder gekümmert hat. Das gilt grundsätzlich auch für das bestehende Umlagesystem. Nur dadurch, dass die Rentenansprüche an das Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit geknüpft wurden und nicht von vorneherein auch an die Kindererziehung konnte dieses Missverständnis entstehen. Die Rentenversicherungsträger halten krampfhaft an der wenig sinnvollen Interpretation der Hinterbliebenenrenten fest, um die Steuerzahler weiterhin zur Unterstützung der Rentenkassen heranziehen zu können.

Bei der anstehenden Rentenreform können die Hinterbliebenenrenten nicht als Steinbruch genutzt werden. Es ist auch nicht gerechtfertigt, sie mit anderen Einkünften aufzurechnen. Eine systematische Umstellung in Richtung angemessener eigenständiger Renten der Mütter bzw. der Eltern sollte verwirklicht werden, indem die Rentenansprüche aufgrund von Kindererziehung erhöht werden. Für eine weitergehende Änderung der Regelungen zugunsten einer eigenständigen Rente der Frauen besteht kein Anlass, wenn die Erziehungsleistung der Eltern rentenrechtlich hinreichend berücksichtigt wird. Frauen ohne Kinder haben die Möglichkeit, durch eigene Erwerbstätigkeit Rentenansprüche zu erwerben. Sinnvoll wäre es allerdings, eine Option einzuführen, wonach Rentenansprüche eines Ehepartners auf den anderen übertragen werden können. Das könnte jedoch die Rentenansprüche ausweiten, wenn in großem Umfang Ansprüche auf die Frauen übertragen würden, weil dann die höhere, eventuell die gesamte Rente wesentlich länger gezahlt werden müsste.

#### **5. Förderung und Besteuerung der Altersvorsorge**

Die Einsicht, dass die gesetzliche Rentenversicherung durch eine kapitalgedeckte Altersvorsorge ergänzt werden muss, wird nahezu einhellig von der Forderung begleitet, dass die ergänzenden privaten Anstrengungen durch unmittelbare Zuschüsse und oder durch Steuererleichterungen kräftig gefördert werden sollten. Dabei wird der einfache Zusammenhang übersehen, dass es nicht möglich ist, alle Bürger in einem Staat zu fördern, weil die Mittel von allen Bürgern aufgebracht werden müssen. Je breiter also eine Förderung angelegt ist, je mehr Bürger sie nutzen können, um so we-

niger macht eine Förderung überhaupt einen Sinn. Die Hauptnachteile liegen darin, dass das Steueraufkommen erhöht werden muss und die Förderung an einen bestimmten Verwendungszweck gebunden ist.

Im Extremfall einer vollständigen Förderung der ergänzenden Altersvorsorge läuft die Förderung mittelbar auf die Einführung eines weiteren Zwangssystems hinaus. Es würde sich um eine obligatorische steuerfinanzierte Zusatzversicherung handeln. Intuitiv mögen die Politiker so stark auf die Förderung setzen, weil sie letztlich doch keine freiwillige Altersicherung wollen. Außerdem eröffnet die Förderung ihnen die Möglichkeit, Einfluss auf die Art der Kapitalanlagen und die Verwendung der Mittel zu nehmen. Gerade diese Gängelung des eigenverantwortlichen Bürgers sollte vermieden werden, wenn eine Mindestabsicherung auf andere Weise bereits gesichert ist. Auch aus Effizienzgründen sollte keine Form der Einkommensverwendung oder des Kapitaleinsatzes durch staatliche Förderung begünstigt werden.

Die Rentenbesteuerung ist zur Zeit unbefriedigend geregelt. Ein Drittel der Renten kommt aus dem Bundeshaushalt und unterliegt somit nicht der Besteuerung. Ein weiteres Drittel wird als Arbeitgeberanteil eingezahlt und bleibt ebenfalls steuerfrei. Das letzte Drittel ist von den Arbeitnehmern zu entrichten. Nur soweit diese Beiträge nicht in den Sonderausgaben untergebracht werden können, unterliegen sie der Einkommensteuer. Insgesamt dürften somit weniger als 20 Prozent der gesamten Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung aus versteuertem Einkommen stammen. Wenn die Renten ausgezahlt werden, wird nur der sogenannte Ertragsanteil besteuert, bei einem 65-jährigen Rentner zur Zeit etwa 27 Prozent. Als Ertragsanteil wird die fiktive Verzinsung der Beiträge angesehen.

Grundsätzlich sollten alle Einkommen einmal besteuert werden, auch die Einkommen, die der Altersvorsorge dienen. Dieses Prinzip der Einmalbesteuerung wäre also auch auf die Kapitalanlagen außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung anzuwenden. Man könnte daran denken, die Einkommen schrittweise in die Besteuerung einzubeziehen, die als Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung verwendet werden (vorgelagerte Besteuerung). Selbstverständlich würden auch die angesparten Beträge in einer kapitalgedeckten Zusatzvorsorge aus versteuertem Einkommen gezahlt werden müssen, wie alle anderen Formen der Kapitalanlage. In der gesetzlichen Rentenversicherung könnte die Besteuerung des Ertragsanteils dann schrittweise verringert werden.

Alternativ könnte auf eine volle nachgelagerte Besteuerung der Renten übergegangen werden. Das würde bedeuten, dass auch die Beiträge der Arbeitnehmer in vollem Umfang von der Einkommensteuer befreit sein müssten. Für den Fiskus wäre diese Variante wegen der progressiven Besteuerung vermutlich ungünstiger, weil das Gesamteinkommen in der Rentenphase in der Regel geringer ist als in der Erwerbsphase und weil es nicht ganz einfach sein dürfte, die Steuern auf Renten zu erheben, wenn Rentner in ein anderes Land umziehen. Wenn die Renten in die Besteuerung einbezogen werden, muss geprüft werden, ob das Rentenniveau anzupassen ist, obwohl der Haupteffekt darin liegt, die Haushalte zu belasten, die sonstige steuerpflichtige Einkünfte haben.

## 6. Ostrenten

In der ehemaligen DDR wurden die Renten zwar auch im Umlageverfahren finanziert. Das Rentensystem konnte aber nicht in der alten Form fortgeführt werden, weil auf der Ostmarkbasis – trotz der Umstellung im Verhältnis 1 : 1 – nur sehr niedrige Renten herausgekommen wären und weil ein einheitliches System angestrebt wurde. Im Einigungsvertrag wurde eine großzügige Umstellung vorgesehen, wonach die Ostrenten mit der Lohnentwicklung an das westdeutsche Rentenniveau angeglichen werden sollten. Dabei war klar, dass Transfers von West nach Ost erforderlich werden würden. Inzwischen liegen die durchschnittlichen Renten der Männer in Ostdeutschland bei 101 Prozent der durchschnittlichen Renten in Westdeutschland, die durchschnittlichen Renten der Frauen bei 135 Prozent des entsprechenden westdeutschen Durchschnitts. Dabei liegt die Eckrente in Ostdeutschland erst bei 86,7 Prozent der Eckrente in Westdeutschland. Das bedeutet: Wenn die Löhne in Ostdeutschland weiter an die westdeutschen Löhne angeglichen werden, steigen die Ostrenten stärker als die Westrenten, und zwar um bis zu 15 Prozent.

Die hohen Ostrenten lassen sich nicht aus dem Umlagesystem heraus begründen, indem beispielsweise behauptet werden könnte, das Beitragsaufkommen in Ostdeutschland sei entsprechend hoch, so dass die dort gezahlten Renten von der Erwerbstätigengeneration problemlos getragen werden könnten. Tatsächlich sind erhebliche Transferleistungen von Westdeutschland erforderlich. Ein Teil dieser Transfers wird innerhalb des Rentensystems geleistet. Ein weiterer Teil wird mittelbar über die allgemeinen Transferzahlungen eingebracht, die höhere Löhne und damit höhere Beiträge ermöglichen. Wenn aber in diesem Ausmaß Transferzahlungen bzw. Subventionen erforderlich sind, sollte darauf geachtet werden, dass die Einkommen derjenigen, die eine soziale Leistung erhalten, nicht größer werden als die Einkommen derjenigen, die mit ihren Steuern und Abgaben für die Mittel der Transfers aufkommen.

Die konkrete Ausgestaltung der Regelung im Einigungsvertrag ist deshalb problematisch, weil die langen Erwerbszeiten in Ostdeutschland, die bei den Männern um 7 Jahre und bei den Frauen um 14 Jahre länger waren als in Westdeutschland, in das westdeutsche Rentensystem übertragen und weil die in Westdeutschland erzielten Durchschnittslöhne zugrundelegt wurden. Die hohen Löhne in Westdeutschland konnten aber vielfach nur erreicht werden, weil viele Frauen sich auf die beruflichen Anforderungen der Männer eingestellt und häufig eigene Berufswünsche zurückgestellt haben. Diese hohen Löhne, die teilweise den nichtberufstätigen Ehefrauen zuzurechnen wären, werden jetzt auf alle Erwerbspersonen in Ostdeutschland übertragen, auch wenn beide Ehepartner berufstätig waren. Ein weiteres Problem ist der vernachlässigte Systemunterschied, der darin besteht, dass die Kindererziehung in der ehemaligen DDR zu einem erheblich größeren Teil staatlich betrieben wurde und somit Rentenansprüche begründet, während die gleiche Leistung der westdeutschen Mütter rentenrechtlich nicht berücksichtigt wird.

Die hohen Ostrenten werden häufig damit gerechtfertigt, dass es den Ostdeutschen kaum möglich war, Vermögen zu bilden und damit eine Zusatzvorsorge aufzubauen.

Das kann aber nicht im Rentenrecht ausgeglichen werden, weil auch westdeutsche Rentner, die aus nachvollziehbaren Gründen kein Vermögen bilden konnten, keinen Anspruch auf eine höhere Rente haben. Außerdem gibt es inzwischen eine Reihe von Ostdeutschen, die zu Vermögen gekommen sind – hauptsächlich durch die Rückgabe von Grundstücken. Pauschale Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung sind nicht geeignet, individuelle Unterschiede auszugleichen. Sozialpolitische Maßnahmen müssen an den individuellen Bedingungen ansetzen, und sie müssen allen Personengruppen offen stehen.

Die Begründung, die Renten der Frauen in Westdeutschland seien sehr niedrig, und die Frauen in Ostdeutschland müsse man mit den Frauen vergleichen, die auch in Westdeutschland längere Erwerbszeiten haben, wird bereits durch die Unterschiede zwischen den Wirtschaftssystemen relativiert. Betrachtet man nicht die einzelnen Rentner, sondern die Rentnerhaushalte, dann zeigt sich ein noch größerer Einkommensunterschied, weil die Frauenerwerbsquote in der ehemaligen DDR (zwangswise) erheblich höher war. Wenn sich aber nicht alle Einzelfaktoren berücksichtigen und korrigieren lassen, sollte die im Einigungsvertrag vorgegebene Grundlinie als Maßstab gewählt werden.

Mit Blick auf die Zukunft werden die hohen Ostrenten damit begründet, dass die Arbeitslosenrate in Ostdeutschland wesentlich höher sei als in Westdeutschland und die Menschen deshalb geringere Rentenansprüche erwerben würden. Aber: Auf den einzelnen Arbeitslosen bezogen, gibt es keine Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland. Sie werden im Rentenrecht gleich behandelt. Außerdem bringt die hier problematisierte Regelung keine Vorteile für die gegenwärtig Arbeitslosen, sondern sie betrifft die zu DDR-Zeiten erworbenen Rentenansprüche.

Die Anpassung der Ostrenten an die Westrenten ist sehr schnell erreicht und in Teilen überschritten worden. Im Zusammenhang mit der erforderlichen Rentenreform sollte deshalb auf eine zusätzliche Anhebung der Ostrenten verzichtet werden. Ob ein Teil der Renten zeitweise real konstant gehalten werden sollte, um etwa gleiche Niveaus herzustellen, mag anhand der dann erreichten Daten entschieden werden.

## D. Zusammenfassende Schlussfolgerungen

Die gesetzliche Rentenversicherung ist in die Gesamtwirtschaft eingebunden, und sie ist Teil des Abgaben- und Steuersystems. Wegen des hohen Gewichts muss die Rentenversicherung dazu beitragen, die Abgabenlast zu verringern. Nur so kann verhindert werden, dass die Wirtschaft in eine Negativspirale aus hoher Arbeitslosigkeit mit hohen Soziallasten, zunehmenden Ausweichreaktionen der von diesen Abgaben Belasteten, einer verringerten Abgabenbasis und deshalb steigenden Beitragssätzen sowie weiter steigender Arbeitslosigkeit hineingerät. Es ist möglich, dass die Abgabenlast bereits ein Niveau erreicht hat, das mit einem hohen Beschäftigungsstand nicht mehr vereinbar ist. Der negative Trend kann nicht dadurch umgekehrt werden, dass die weiter steigenden Kosten der Rentenversicherung anders finanziert werden, also

noch stärker über Steuern statt über Beiträge. Das ist keine Hilfe. Positiv gewendet: Der wichtigste Beitrag für die Stabilität und Leistungsfähigkeit der Sozialsysteme besteht darin, die Beschäftigungsbasis wieder zu verbessern.

Es ist ein Irrweg, die Beitragssätze zu verringern, um die Lohnzusatzkosten zu senken, und die Steuern in gleichem Umfang anzuheben. Dadurch verringern sich die Produktionskosten nicht, und es gibt keine zusätzlichen Arbeitsplätze. Eher das Gegenteil tritt ein, weil die Unsicherheit zunimmt und weil es zu zusätzlichen Verteilungskämpfen kommt. Bei der Diskussion um die Lohnzusatzkosten sollte offen gesagt werden, dass man der Auffassung ist, die Löhne – einschließlich der Lohnzusatzkosten – müssten langsamer steigen, damit es mehr Beschäftigungschancen gibt.

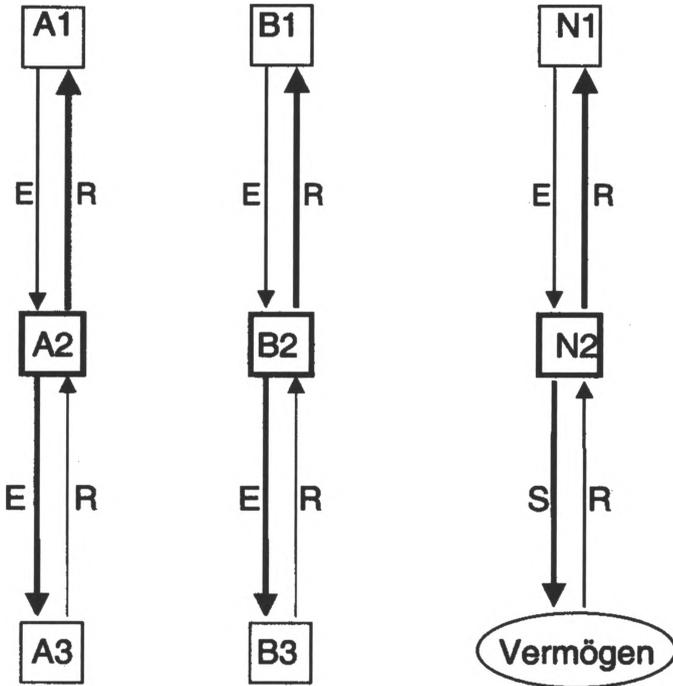
Die Mängel und Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung sind offensichtlich. Jetzt kommt es darauf an, kurzfristig grundlegende Reformen zu beschließen, um den geringen zeitlichen Vorlauf bis zum sprunghaften Anstieg des Altersquotienten zu nutzen, um einerseits das bestehende System zu stabilisieren und es zu ergänzen. Im einzelnen ist an folgende Maßnahmen zu denken:

- Die Regelaltersgrenze muss so angehoben werden, dass von der steigenden Lebenserwartung keine zusätzliche Belastung der künftigen Beitragszahler ausgeht.
- Wegen der geringen Geburtenrate müssen die Ansprüche an das Rentensystem erheblich verringert werden. Nur Personen mit Kindern können noch etwa im bisherigen Umfang Rentenansprüche erwerben. Die Gesamtansprüche an die künftigen Beitragszahler dürfen nach der neu zu gestaltenden Rentenformel nicht größer sein als die Ansprüche an die gegenwärtige Generation (Prinzip der Beitragsstabilität).
- Über einen langen Zeitraum sollte die Pflichtversicherung spürbar zurückgenommen werden. Die Gesellschaft sollte letztlich von den Versicherten lediglich verlangen, einen Versicherungsschutz aufzubauen, der für einen Mindestlebensstandard ausreicht.
- Den einzelnen Bürgern kann es überlassen werden, freiwillig eine ergänzende kapitalgedeckte Altersvorsorge aufzubauen, statt die Mittel innerhalb einer staatlichen Zwangsversicherung einzusetzen.
- Eine Subvention der ergänzenden kapitalgedeckten Altersvorsorge ist weder notwendig noch sinnvoll, weil es die gleichen Bürger sind, die zu Steuerzahlungen herangezogen werden. Ein geeignetes Umverteilungsinstrument ist eine solche Förderung ohnehin nicht.
- Das Rentensystem, das grundsätzlich auf eine Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen angewiesen ist, sollte nicht durch eine steuerfinanzierte Mindestrente gefährdet werden. Eine solche Mindestrente hat neben einer ausgebauten Sozialhilfe keinen Platz, sondern führt zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung sowie zu einer willkürlichen Abgrenzung zwischen Berechtigten und Nichtberechtigten.
- Generell sollte die Finanzierung wieder von dem hohen Steueranteil auf mehr Beiträge verlagert werden, so dass die Leistungsbezieher grundsätzlich äquivalente Beiträge zahlen müssen.
- Eine eigenständige Altersvorsorge der Frauen kann innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung am besten durch eine stärkere Anrechnung von Kindererzie-

hungszeiten erreicht werden. Je schneller und besser das gelingt, um so eher kann die Hinterbliebenenrente abgeschmolzen werden.

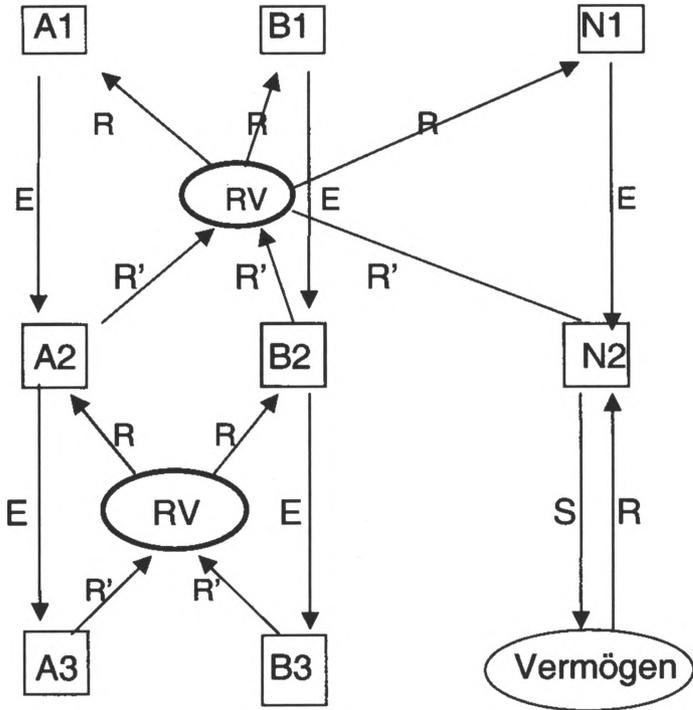
- Die Erwerbsminderungsrente sollte sich nicht nach der Arbeitsmarktlage richten, sondern ausschließlich nach der Erwerbsminderung. Wichtig ist auch hier eine klare Trennung der Aufgaben von Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung. Eine Teilfinanzierung aus dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit würde die Verantwortung verwischen.
- Insgesamt kommt es darauf an, die Regeln stärker an Versicherungsgrundsätzen auszurichten und verlässlich zu gestalten. Es muss ein faires Verhältnis zwischen Beitragszahlungen und zu erwartenden Renten geschaffen werden, nicht zuletzt um das Vertrauen junger Menschen wieder zu gewinnen.

Abb. 1: Altersversorgung ohne Rentenversicherung



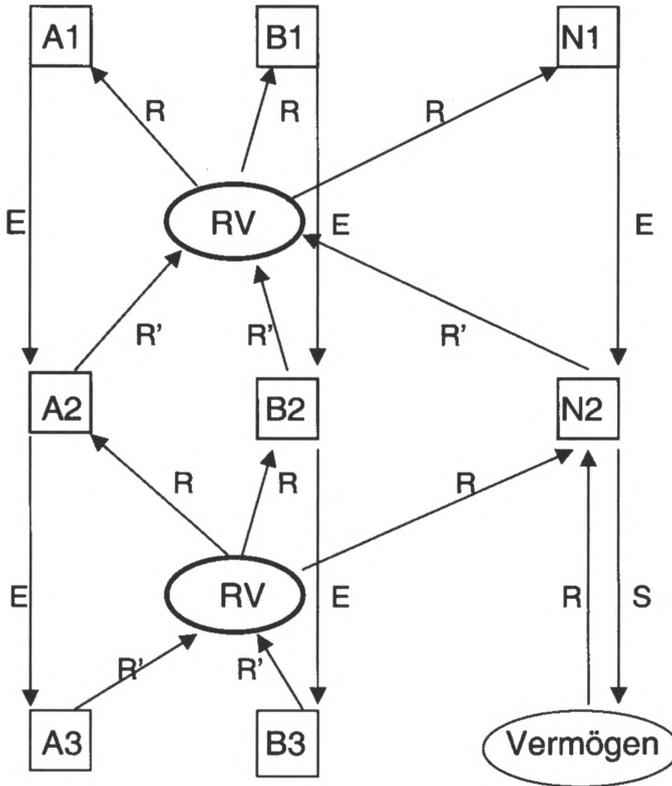
A, B, N	Personen
1, 2, 3	Generationen
E	Kindererziehung
R	Rente
S	Sparen

Abb. 2: Rentenversicherung für Personen mit Kindern



- |         |                    |
|---------|--------------------|
| A, B, N | Personen           |
| 1, 2, 3 | Generationen       |
| E       | Kindererziehung    |
| R       | Rente              |
| S       | Sparen             |
| RV      | Rentenversicherung |

Abb. 3: Bestehendes Rentenversicherungssystem



A, B, N	Personen
1, 2, 3	Generationen
E	Kindererziehung
R	Rente
S	Sparen
RV	Rentenversicherung